

## Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

### **Pflichtaufgaben des GA** gemäß TrinkwV Abschnitt 13 Überwachung

- § 54 Überwachung durch das GA,
- § 55 Umfang der Überwachung durch das GA
- § 56 Berichtsplan des GA für ein Wasserversorgungsgebiet
- § 59 Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das GA oder die zuständige Behörde

Das GA kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach § 55 Absatz (1) Nr. 2 selbst durchführen oder hierzu eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen (§ 59 (1)). In M-V erfolgt die Probenahme für den amtlichen Bereich durch die GÄ und die Untersuchung im LAGuS, siehe § 2 Abst. 1 Punkt 9 LGesAG vom 6. Juli 2001 (Fundstelle GVOBl. M-V 2001, 249).

### **Untersuchungspflichten des Betreibers** gemäß TrinkwV Abschnitt 6

- § 28 Untersuchungspflichten der Betreiber, Untersuchungsplan
- Anlage 6 Teil I Parameter der Gruppe A und B

### **Hinweise**

- **Nicht explizit betrachtet** in der tabellarischen Zusammenstellung: Pflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage (WVA) gemäß Abschnitt 6 der TrinkwV §§ 27-33. Die Erfüllung dieser Pflichten muss trotzdem durch das GA geprüft und insofern bei der Kontrolle/Überwachung einbezogen werden.
- Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung durch das GA nach § 54 durchgeführt werden, kann der Betreiber auf den Umfang und die Häufigkeit der nach § 28 (Untersuchungsplan) durchzuführenden Untersuchungen anrechnen und im Untersuchungsplan berücksichtigen.
- Probenahme an Stelle der Einhaltung nach § 10 (am Austritt aus den Entnahmestellen für Trinkwasser)
- Anpassung des Probenumfangs nach Durchführung eines Risikomanagements möglich

**Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet kalenderjährlich einen Plan fest, um sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Berichtspflicht nach § 69 Absatz 1 erforderlichen Untersuchungsdaten erhoben werden (Berichtsplan).**

## Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

### § 55 Trinkwasserverordnung – Umfang der Überwachung

nach § 54 – Überwachung durch das Gesundheitsamt

Prüfung der Erfüllung der Pflichten des Betreibers, Besichtigung WVA einschließlich Schutzzonen, Entnahme von Wasserproben

#### Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch das GA

Wasserversorgungsanlagen	Überwachungsmaßnahmen	Untersuchungsumfang	
		mikrobiologisch <sup>1 2</sup>	chemisch
a)-Anlagen <b>zentrale WVA</b> ≥ 10 m <sup>3</sup> /d	<b>1 x jährlich</b> nach § 55(3) ↘ wenn nach 4 Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ↘ <b>mind. 1 x in 3 Jahren</b>	Anlage 1 ( <i>E. coli</i> , <i>Enterokokken</i> ) Anlage 3 Indikatoren ( <i>Coliforme Bakterien</i> , <i>Koloniezahlen</i> )	Anlage 2 Teil I ( <i>Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz nicht erhöht</i> ) Anlage 2 Teil II ( <i>Parameter, deren Konzentration im Netz ansteigen kann</i> ) Anlage 3 ( <i>Indikatorparameter</i> )
b)-Anlagen <b>dezentrale WVA</b> < 10 m <sup>3</sup> /d gewerblich/öffentlich	<b>1 x jährlich</b> nach § 55(3) ↘ wenn nach 4 Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ↘ <b>mind. 1 x in 3 Jahren</b>	s.o.	s.o.  Untersuchungshäufigkeit der B-Parameter kann das GA anpassen nach § 28 (3)
c)-Anlagen <b>Eigen-WVA</b> < 10m <sup>3</sup> /d privat/genossenschaftlich ohne gewerbliche Absicht	nach § 55(3) legt GA Zeitraum fest, ↘ <b>mind. 1 x in 5 Jahren</b>	s.o.	Ausgewählte Parameter aus den Anlagen 2 (I + II) und 3  GA legt Untersuchungsumfang fest (Empfehlung des LAGuS: „kl. Chemie“ mit Uran, PSM mindestens einmal)
d)-Anlagen <b>mobile WVA</b> Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge	<i>gewerblich oder öffentlich</i> <b>in der Regel 1 x in 3 Jahren</b> nach § 55(3)  <i>Wassertransportfahrzeuge</i> <b>in der Regel 4 x jährlich</b> nach § 55(3)	s.o.	Ggf. ausgewählte Parameter aus Anlage 2 Teil II in Abhängigkeit vom Installationsmaterial

<sup>1</sup> Um die Untersuchung auf die Berichtspflicht anrechnen zu können wird empfohlen, alle Parameter der Gruppe A zu untersuchen (zusätzlich Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung, pH-Wert, Leitfähigkeit).

<sup>2</sup> *Clostridium perfringens* bei Oberflächenwasser, Eigen-WVA oder Verdachtsfall

## Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

e)-Anlagen <b>Gebäude-WVA</b> Trinkwasser-Installation	nach § 55(5) sind <b>Stichproben</b> mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I ergebenden Häufigkeit zu nehmen nach § 55(2) legt GA Notwendigkeit für Besichtigungen fest	Anlage 1 ( <i>E. coli</i> , <i>Enterokokken</i> ) Indikatoren aus Anlage 3 ( <i>Coliforme Bakterien</i> , <i>Koloniezahlen</i> <i>Pseudomonas aeruginosa</i> <sup>3</sup> )	Parameter aus Anlage 2 Teil II und Anlage 3, deren Konzentrationen sich in der TW-Installation nachteilig verändern können, insbesondere Pb, Cu, Ni nach UBA-Empfehlung <sup>4</sup> (Berichtspflicht)
	Großanlagen Trinkwassererwärmung (wenn GA selbst Untersuchungen durchführt, z.B. med. Einrichtungen)	Anlage 3 Teil II ( <i>Legionella. spec.</i> )	Parameter resultierend aus weitergehenden Aufbereitungen z.B. Enthärtung
f)-Anlagen <b>zeitweilige Wasserverteilung</b> ohne eigene Wassergewinnung	<i>gewerblich oder öffentlich</i> nach § 55(3) in <b>der Regel 1x jährlich</b>	Anlage 1 ( <i>E. coli</i> , <i>Enterokokken</i> ) Anlage 3 Indikatoren ( <i>Coliforme Bakterien</i> , <i>Koloniezahlen</i> )	im Verdachtsfall Parameter aus Anlage 2 und 3

### Wie sind Proben zu „bauliche Maßnahmen“ einzuordnen?

- **nicht betrachtet** in der tabellarischen Zusammenstellung
- a.a.R.d.T. sind nach TrinkwV Abschnitt 4 §§13-17 zu beachten, hier z.B. DIN 2000 Gebrauchsabnahme
- bauliche Maßnahmen liegen in Verantwortung des Betreibers und sind anzeigepflichtig
- auf *Pseudomonas ae. untersuchen* (gemäß Empfehlung des UBA zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis in Trinkwasser von 2017)

<sup>3</sup> in Einrichtungen nach § 36 IfSG wie Krankenhaus, Pflegeheim, Reha-Klinik (gemäß Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser, Empfehlung des UBA 2017)

<sup>4</sup> Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel („Probenahmeempfehlung“), Empfehlung des UBA 2019

# Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

## Ansprechpartner

Rostock:	Dr. Gerhard Hauk	Tel.: 0385 / 58859-212	<a href="mailto:gerhard.hauk@lagus.mv-regierung.de">gerhard.hauk@lagus.mv-regierung.de</a>
	Dr. Oliver Duty	Tel.: 0385 / 58859-215	<a href="mailto:oliver.duty@lagus.mv-regierung.de">oliver.duty@lagus.mv-regierung.de</a>
Schwerin:	Dr. Derya Röpke	Tel.: 0385 / 58859-924	<a href="mailto:derya.roepke@lagus.mv-regierung.de">derya.roepke@lagus.mv-regierung.de</a>
	Matthias Kober	Tel.: 0385 / 58859-925	<a href="mailto:matthias.kober@lagus.mv-regierung.de">matthias.kober@lagus.mv-regierung.de</a>
Neustrelitz:	Jeanett Hoffmann	Tel.: 0385 / 58859-741	<a href="mailto:jeanett.hoffmann@lagus.mv-regierung.de">jeanett.hoffmann@lagus.mv-regierung.de</a>
	Dr. Gerlinde Wauer	Tel.: 0385 / 58859-734	<a href="mailto:gerlinde.wauer@lagus.mv-regierung.de">gerlinde.wauer@lagus.mv-regierung.de</a>

Stand: 04.06.2024